

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leipziger  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Grundbesitz  
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 81.

Mittwoch, 8. April 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feilingspaltzeile 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zolapreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Stationärsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Sägner in Riesa.

Unter Bezugnahme auf die Gesetze vom 1. Dezember 1864, die Ausübung der Jagd betr., und vom 22. Juli 1876, die Schonzeit der jagdbaren Tiere betr., in Verbindung mit dem Reichsvogelwuchsgesetz vom 30. Mai 1908 wird darauf hingewiesen, daß das Fangen und Schießen von Lerchen, Drosseln und allen kleineren Feld-, Wald- und Singvögeln, sowie das Zerstückeln und Ausheben ihrer Nester und Ausnehmen der Eier und Jungen für jedermann verboten ist (§ 1 des genannten Gesetzes vom 22. Juli 1876), weiter, daß nicht nur das Fangen und Schießen der jagdbaren Vögel, sondern auch das Zerstückeln ihrer Nester und Ausnehmen der Eier und Jungen nur dem Jagdberechtigten, jedoch auch nur außerhalb der gesetzlichen Schon- und Begezeiten, und daß das Einsammeln von Nisteg- und Nisteneiern ebenfalls nur dem Jagdberechtigten gestattet ist. Einsammeln der Eier durch Unbefugte wird nach § 368<sup>a</sup> des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Großenhain, am 7. April 1914.

1044 a E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Wilderrnde Katzen.

Da fortgesetzt im Stadtpark und in den städtischen Anlagen Katzen herumstreifen und die so nützlichen Singvögel schädigen bzw. vertilgen, haben wir uns veranlaßt gesehen, eine Anzahl Katzenfallen aufzustellen. Die Besitzer von Katzen machen wir hierauf

aufmerksam, und veranlassen sie, das Wildern ihrer Tiere außerhalb von Haus und Gehöft zu verhindern.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. April 1914.

Ind.

## Spülung der Wasserleitung.

Donnerstag, den 9. April 1914

Findet von früh 6 Uhr ab die Spülung des Hochwasserbehälters und des Rohrnetzes der städtischen Wasserleitung statt. Es wird hierbei vorkommen, daß an diesem Tage das Wasser getrübt ist und auch zeitweilig wegbleibt.

Den Abnehmern geben wir dies hierdurch mit dem Anheimgedenken bekannt, sich an diesem Tage rechtzeitig, also vor 6 Uhr früh, mit Wasser für den Trinkt- und Kochbedarf zu versehen.

Riesa, den 3. April 1914.

Der Rat der Stadt Riesa.

Stm.

## Holzversteigerung auf Markbacher Staatsforstrevier.

Hotel zum Sachsenhof in Roffen. Freitag, den 17. April 1914, von vorm.

1/10 Uhr an: 70 eich., bu., ah., erl. Stämme, 44 eich., bu., ah. u. 127 m. Höhe, 410 w. Verbastungen, 7 rm w. ungespaltene Nusskerne, 19,5 rm w. Brennscheite, 29,5 rm w. Brennknüppel, 24,5 rm h. Hacken, 1 rm h. Kette, 0,80 Wäghrt. h. u. 86,90 Wäghrt. w. Meißa u. 793 w. Stöße von den Nst. 54, 57, 58, 72, 90, 99 u. 104.

Kgl. Forstrevierverwaltung Markbach u. Kgl. Forstrentamt Augustsburg.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 8. April 1914.

— Nichtamtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Rathaussaal abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten Herr Stadtv.-Vorst. Kommerzienrat Schönherr die Größe der geplanten Räume und die Summen des Kostenanschlags bekannt. Das Kollegium trat sodann einstimmig dem Ratsbeschlusse bei.

3. Wie hinlänglich bekannt, hat die Stadt zur Förderung des hiesigen Wohnungsbauwesens eine Anleihe von 210000 M. aufgenommen, die zur Ausleihung von zweiten Hypotheken verwendet werden soll. Vom Sparkasten- und Finanzauschuß, sowie vom Rechts- und Verfassungsausschuß sind die Grundstücke für diese Ausleihung zweiter Hypotheken aufgestellt worden, die auch vom Räte gebilligt worden sind. Darnach werden nur solche Hausgrundstücke befreit, mit deren Bau nach dem 1. Juli 1913 begonnen worden ist und die in der Mehrzahl nur Kleinwohnungen oder mittlere Wohnungen oder Räume für kleine Gewerbebetriebe enthalten. Schank- und Gastwirtschaften dürfen in diesen Grundstücken nicht betrieben werden. Unter Kleinwohnungen sind solche zu verstehen, deren Mietzins den Betrag von 350 M. nicht übersteigt, unter mittleren Wohnungen solche, deren Mietzins den Betrag von 500 M. nicht übersteigt. Gänzlich ausgeschlossen von der Befreiung sind Gebäude mit weniger als 4 Wohnungen. Wie der Vorsitzende mitteilte, ist deshalb bis 1. Juli 1913 zurückgegangen worden, weil aus dem vergangenen Jahr bereits schon vorliegende für Bauten, die nach dem 1. Juli erstichtet worden sind. Die Zulage habe damals noch nicht erfolgen können, weil die Grundstücke noch nicht genehmigt gewesen seien. Herr Stadtv.-Vorst. Kommerzienrat Schönherr erklärte, daß die Summe von 210000 M. sehr hoch erscheint, gibt Herr Stadtv.-Vorst. Kommerzienrat Schönherr die Größe der geplanten Räume und die Summen des Kostenanschlags bekannt. Das Kollegium trat sodann einstimmig dem Ratsbeschlusse bei.

1. Nach dem vorliegenden außerordentlich günstigen Ergebnis der diesjährigen Einkünfte an den Gemeindefinanzen beträgt das Steuerjahr nach dem normalen Steuerjahr 321002,85 M. (gegen 284957,56 M. im Vorjahr). Der etwaige Wegfall infolge Reklamationen, Wegzug usw. ist mit 8% (gegen 5% im Vorjahr) in Anschlag gebracht, so daß die Steuereinnahme nach dem normalen Steuerjahr auf 295300 M. berechnet werden kann. Da hierzu noch ein Kassenbestand in Höhe von 18000 M. kommt, so ergibt sich die Summe von 313300 M. Der Jahresbedarf an Gemeindefinanzen für 1914 beträgt nach dem Haushaltsplan 353694,05 M., es würden also rund 40400 M. durch Zuschlag zu dem normalen Steuerjahr aufzubringen sein. Der Zuschlag würde mit einem Zuschlag von 15% gedeckt werden können, es wird jedoch mit Rücksicht darauf, daß aus dem Betriebsvermögen der Stadt- und Armenkasse erhebliche Beiträge als Deckungsmittel im Haushaltsplan verwendet sind, die künftig nicht wieder zur Verfügung stehen, und ferner mit Rücksicht darauf, daß Mittel für die Erhöhung der Gehälter nicht vorgesehen sind, vorgeschlagen, einen Zuschlag von 20% (wie im Vorjahr) zu dem normalen Steuerjahr zu erheben. Die Ansammlung von Reserven wird auch nach aus anderen Gründen für wünschenswert erachtet. Als Zahlungstermine sind bestimmt: der 20. April, 1. Juli und 21. September. Der Rat hat beschlossen, die Gemeindefinanzen nach dem einfachen Steuerjahr mit einem Zuschlag von 20% zu erheben. Das Kollegium beschloß in gleichem Sinn.

2. Das Kollegium hatte am 29. April 1913 beschlossen, daß für die Arbeiter des hiesigen Provinzialamtes Aufstellungsräume zwischen dem Rathaus und Arbeiterwohnungen durch Ueberbauung der Kohlenschuppen beschafft werden sollten. Die Kosten waren auf 7200 M. veranschlagt und sollten vom Militärerkass mit 6% verzinst werden. Der Aufwand erschien der Militärverwaltung zu hoch und es ist daher jetzt beabsichtigt, die Kohlenschuppen zu entfernen und die Aufstellungsräume auf ebener Erde zu erbauen. Die Kohlenschuppen sollen in Keller von Wohngebäuden verlegt werden. Die Stadt hat seither für die Kohlenschuppen jährlich 8695 M. Mietzins bezogen, die nun wegfallen wird. Nach dem neuen Projekt betragen die Kosten für die Beschaffung der Aufstellungsräume 4200 M., die vom Militärerkass mit 6% verzinst werden. Der Garnison-Ausschuß, sowie der Rat haben dem neuen Projekt zugestimmt. Die Mittel sollen dem Erneuerungsfonds entnommen werden. Auf eine Anfrage des Herrn Stadtv.

Richter, dem die Summe von 4200 M. sehr hoch erscheint, gibt Herr Stadtv.-Vorst. Kommerzienrat Schönherr die Größe der geplanten Räume und die Summen des Kostenanschlags bekannt. Das Kollegium trat sodann einstimmig dem Ratsbeschlusse bei.

3. Wie hinlänglich bekannt, hat die Stadt zur Förderung des hiesigen Wohnungsbauwesens eine Anleihe von 210000 M. aufgenommen, die zur Ausleihung von zweiten Hypotheken verwendet werden soll. Vom Sparkasten- und Finanzauschuß, sowie vom Rechts- und Verfassungsausschuß sind die Grundstücke für diese Ausleihung zweiter Hypotheken aufgestellt worden, die auch vom Räte gebilligt worden sind. Darnach werden nur solche Hausgrundstücke befreit, mit deren Bau nach dem 1. Juli 1913 begonnen worden ist und die in der Mehrzahl nur Kleinwohnungen oder mittlere Wohnungen oder Räume für kleine Gewerbebetriebe enthalten. Schank- und Gastwirtschaften dürfen in diesen Grundstücken nicht betrieben werden. Unter Kleinwohnungen sind solche zu verstehen, deren Mietzins den Betrag von 350 M. nicht übersteigt, unter mittleren Wohnungen solche, deren Mietzins den Betrag von 500 M. nicht übersteigt. Gänzlich ausgeschlossen von der Befreiung sind Gebäude mit weniger als 4 Wohnungen. Wie der Vorsitzende mitteilte, ist deshalb bis 1. Juli 1913 zurückgegangen worden, weil aus dem vergangenen Jahr bereits schon vorliegende für Bauten, die nach dem 1. Juli erstichtet worden sind. Die Zulage habe damals noch nicht erfolgen können, weil die Grundstücke noch nicht genehmigt gewesen seien. Herr Stadtv.-Vorst. Kommerzienrat Schönherr erklärte, daß die Summe von 210000 M. sehr hoch erscheint, gibt Herr Stadtv.-Vorst. Kommerzienrat Schönherr die Größe der geplanten Räume und die Summen des Kostenanschlags bekannt. Das Kollegium trat sodann einstimmig dem Ratsbeschlusse bei.

träge in kürzester Zeit nicht mehr ausreichen. Man werde dann wieder Änderungen eintreten lassen müssen. Auch jetzt könne es vorkommen, daß durch Wünsche der Mieter, die die Neuzeit mit sich bringe, die Erstellung der Wohnung teurer werde und daß dann nicht gerade mit 350 M. oder 500 M. auszukommen sei. Ferner beantragte daher, es solle die Bestimmung dahin abgeändert werden, daß unter Klein- bzw. mittleren Wohnungen solche zu verstehen seien, deren Mietpreis den Betrag von 350 M. bzw. 500 M. „nicht wesentlich“ übersteigt. Herr Stadtv.-Vorst. Kommerzienrat Schönherr erklärte, daß diese Summen Gegenstand längerer Beratung gewesen seien. Unter Klein- und mittleren Wohnungen verstehe man eben Wohnungen bis zu 350 M. bzw. 500 M. Wenn man diese Summen erhöhe, so schaffe man einen Wertmesser für kleine und mittlere Wohnungen, der höher sei als die bisher wirklich gezahlten Mietpreise. Wenn die angelegten Mietpreise einmal nicht mehr ausreichen sollten, so könne leicht in einem Nachtrag zu den Grundstücken Abhilfe geschaffen werden. Herr Stadtv.-Vorst. Kommerzienrat Schönherr bemerkte, daß auch er im Anschluß der Ansicht des Herrn Stadtv. Weßler gewesen sei. Es werde aber im § 1 der Grundstücke ausdrücklich gesagt, daß die Mehrzahl der Wohnungen eines Hauses diesen Preis nicht überschreiten dürfe. Es könnten also einzelne Wohnungen sowieso teurer sein. Herr Bürgermeister Dr. Scheider fährt aus, daß man der Ueberzeugung gewesen sei, daß die angelegten Preise sehr reichlich bemessen seien. Dem Umstand, daß die Räume der Neuzeit entsprechend etwas besser ausgestattet werden, sei mit den festgesetzten Preisen bereits Rechnung getragen worden. Die Grenzen der Mietpreise müßten scharf gezogen werden. Auf die nächsten Jahre werde man wohl mit den reichlich bemessenen Mietpreisen auskommen. Der Ansicht, als sei nach Ansicht der städtischen Kollegien der höhere Mietpreis der angemessene, dürfe nicht erwidert werden. Herr Stadtv. Weßler zieht hierauf seinen Antrag zurück. In den Grundstücken ist weiter bestimmt, daß die Befreiung bis zu 80% des ermittelten und angenommenen Wertes erfolgt, wofür jedoch Voraussetzung ist, daß die 1. Hypothek wenigstens mit dem normalen Werte von etwa 50-60% des Wertes ausgeht. Es sind ferner die Bedingungen festgelegt, unter denen die vorhergehenden Hypotheken gewährt sein müssen. Wert ist darauf gelegt, daß die Stadt als Darlehensgeberin der zweiten Hypothek jederzeit unterrichtet ist, inwieweit der Hypothekenschuldner seinen Verpflichtungen hinsichtlich der 1. Hypothek nachkommt. Anspruch auf Gewährung einer Hypothek hat niemand. In den Gesuchen um Bewilligung einer Hypothek ist auch der Nachweis eigener Zahlungsfähigkeit beizubringen. Es soll dem Bauenden wenigstens 1/10 des fertigen Grundstücks eigenhändig gehören. Der Zinsfuß für die zweiten Hypotheken ist 1/2% höher als der Zinsfuß für die 1. Hypothek oder der Sparkasse auf gleichartigen Grundstücken. Die Tilgung soll fortgesetzt 1% des ursprünglichen Kapitals betragen und es sollen die durch die Verringerung des Kapitals ersparten Zinsen mit zur Tilgung herangezogen werden. Die Hypotheken sind auf 5 Jahre für beide Teile

Stadt Leipzig.

Nur noch heute

Konzert vom Original-Ensemble The Favorites.

Großes Programm.